



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/0171

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

16.11.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	30.11.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	14.12.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Gleichwertige Lebensverhältnisse in Leverkusen

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 15.11.2020

Anlage/n:

0171 - Antrag

FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN
Köfner Straße 34 • 51379 Leverkusen
Tel. 0214-2027792 • Fax: 0214-2027793
fraktion.buergerliste@versanet-online.de
www.buergerliste.de



Leverkusen, den 15.11.2020

An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen,
Herrn Uwe Richrath,
Büro des Rates

Bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung des
Finanzausschusses sowie die des Rates :

Zu den Haushaltsplanberatungen stellt die Fachverwaltung all die
Positionen im Haushalt der Stadt und in den rechtlichen Bestim-
mungen/Gebührenfestlegungen unserer Stadt zusammen, die in
Summe dazu führen, dass der Artikel 72 des Grundgesetzes /
„gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ - in Anlage - in
Leverkusen leider nicht sichergestellt ist.

Begründung :

Die finanziellen Belastungen der Bürger unserer Stadt durch
Steuern/Gebühren/fehlende bzw. teure und oftmals zudem
unzulängliche Dienstleistungen - u.a. fehlende Kitaplätze und
Personalengpässe in wesentlichen städt. Ämtern - . . . sind im
Vergleich zu anderen Gemeinden - z.B. Monheim - deutlich höher.
Was u.a. dazu führt, dass Bürger nicht in Leverkusen, sondern z.B. in
Monheim wohnhaft werden und dort ihre oft deutlich niedrigeren
Steuern und Gebühren bezahlen.

Karl Schweiger

Barbara Trampenau


i.A. (Erhard T. Schoofs)



**Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz**

**Bundesamt
für Justiz**

[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);
3. die Bodenverteilung;
4. die Raumordnung;
5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);
6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach Ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

(4) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)